

# **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Füssen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**Vom 6. Dezember 2001**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Städtischen Einwohner betreibt die Stadt Füssen als eine öffentliche Einrichtung:

1. die städtischen Friedhöfe an der Augsburgsburger Straße 62 (Waldfriedhof) und an der Riedener Straße 1/2 (Friedhof Hopfen am See),
2. die städtischen Leichenhäuser mit Aussegnungshallen auf den beiden städtischen Friedhöfen und
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

## **§ 2 Widmungszweck**

Die städtischen Friedhöfe, Waldfriedhof und Friedhof Hopfen am See, sind insbesondere den verstorbenen Städtischen Einwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenken gewidmet.

## **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Füssen als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Städtischen Einwohner,
  2. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, oder
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **§ 5** **Öffnungszeiten/Beerdigungszeiten**

(1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung oder der Friedhofswärter in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Stadt kann das Betreten des jeweiligen Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

(3) Übliche Beerdigungszeiten sind  
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,  
soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind. Die Stadt kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 6** **Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im jeweiligen Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren und abzustellen. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen;
7. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, die Flächen außerhalb der Wege und Gräber und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten;
8. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen;
9. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
10. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße, Gießkannen oder Gartenwerkzeuge zwischen oder hinter den Gräbern und Hecken abzulegen;
11. Werkzeuge oder Geräte in den Brunnen zu reinigen.

## **§ 7** **Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die

Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungschein) gilt und dem Friedhofswärter auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungschein gilt für beide städtische Friedhöfe.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofswärters verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(5) Die Zulassung wird befristet erteilt. Sie gilt entweder monatlich oder jährlich.

(6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerblichen Tätigkeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

## **§ 8**

### **Grabstätten - Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.

(3) Nutzungsrechte an Gräbern können jeweils nur bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden; Vorverkäufe von Nutzungsrechten erfolgen nicht.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts gehen vorhandene Fundamente (bei Urnengruften das Mauerwerk) kostenlos in das Eigentum der Stadt über.

(5) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten innerhalb einzelner Grabfelder fortlaufend nummeriert.

(6) Die Stadt führt eine Grabkartei, deren Numerierung mit dem Gräberplan übereinstimmt.

## **§ 9 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Wahlgräber (Familiengräber),
- c) Urnengräber.

(2) Wird keine Grabstätte in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab oder einen Platz im Urnengemeinschaftsgrab zu.

## **§ 10 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten nur für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Ein Reihengrab kann nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Umbettungen sind unzulässig.

## **§ 11 Besondere Vorschriften für Reihengräber**

(1) Folgende besondere Vorschriften für Reihengräber gelten

1. auf dem städtischen Waldfriedhof:

Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für

a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Hier richtet sich die Länge und die Breite des Grabes nach der Größe des Sarges; der Abstand zum nächsten Grab beträgt 0,40 m. Die Tiefe bis Oberkante Sarg ist auf mindestens 0,60 m festgelegt.

b) Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr.

Hier ist die Größe des Grabes auf 2,20 m Länge und 0,80 m Breite festgelegt; der Abstand zum nächsten Grab beträgt 0,60 m. Die Tiefe bis Oberkante Sarg ist auf mindestens 0,90 m festgelegt.

2. auf dem städtischen Friedhof Hopfen am See:

Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für

a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Hier richtet sich die Länge und die Breite des Grabes nach der Größe des Sarges; der Abstand zum nächsten Grab beträgt 0,30 m. Die Tiefe bis Oberkante Sarg ist auf mindestens 0,60 m festgelegt.

b) Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Die Größe des Grabes ist auf 2,00 m Länge und 0,85 m Breite festgelegt; der Abstand zum nächsten Grab beträgt 0,30 m. Die Tiefe bis Oberkante Sarg ist auf mindestens 0,90 m festgelegt.

## **§ 12 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von

a) 20 Jahren (Nutzungszeit) auf dem städtischen Waldfriedhof,  
b) 27 Jahren (Nutzungszeit), auf dem städtischen Friedhof Hopfen am See,  
begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf den Erwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem bestimmten Grab besteht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend neu ausgestellt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde entsprechend neu ausstellt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat der Stadt jeden Wohnsitzwechsel innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

(8) Das Recht an der Grabstätte erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, wenn keine Verlängerung beantragt wird.

(9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### § 13 Besondere Vorschriften für Wahlgräber

(1) Folgende besondere Vorschriften gelten für den städtischen Waldfriedhof:

1. Es werden Wahlgräber (Familiengräber oder Anlagegräber) als Einzelgräber, Doppelgräber oder Dreifachgräber besonderer Güte eingerichtet:
  - a) als Familiengräber vorne am Weg liegend und zurückliegend, in den Abteilungen Nr. 1 bis Nr. 60,
  - b) als Anlagegräber vor Hecken an Wegen in den Abteilungen Nr. 1 bis 60,
  - c) als Anlagegräber in den Abteilungen A bis M und Q.

Eine Tieferlegung bei Erdbestattungen in Familien- oder Anlagegräber ist möglich.  
Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann in begründeten Ausnahmefällen und bei vorhandenen Platz die Stadt das Wahlgrab um weitere Grabstellen vergrößern.

2. Die Wahlgräber haben in der Regel folgende Ausmaße:
  - a) für das Einzelgrab: 2,20 m Länge und 0,80 m Breite
  - b) für das Doppelgrab: 2,20 m Länge und 2,20 m Breite
  - c) für das Dreifachgrab: 2,20 m Länge und 3,60 m Breite

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) und zur nächsten Grabreihe 0,50 m nicht unterschreiten.  
Bei Wahlgräbern, die größer als ein Dreifachgrab sind, wird jede weitere Grabstelle um weitere 1,40 m in der Breite vergrößert.

(2) Es gelten folgende besondere Vorschriften für Wahlgräber auf dem städtischen Friedhof Hopfen am See:

1. Es werden Wahlgräber (Familiengräber) als Einzelgräber, Doppelgräber oder Dreifachgräber besonderer Güte eingerichtet. Eine Tieferlegung ist nicht möglich.
2. Die Wahlgräber haben in der Regel folgende Ausmaße:
  - a) für das Einzelgrab: 2,00 m Länge und 0,85 m Breite
  - b) für das Doppelgrab: 2,00 m Länge und 2,00 m Breite
  - c) für das Dreifachgrab: 2,00 m Länge und 3,15 m Breite

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt bis zur Oberkante

1. des Sarges wenigstens 0,90 m,
2. der Urne wenigstens 0,40 m.

(4) Bei einer Tieferlegungen einer Erdbestattung beträgt die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges wenigstens 1,60 m.

(5) Bei den Wahlgräbern ist eine oberirdische und eine unterirdische Beisetzung von Urnen möglich. Die Art und die Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung der Urnen bedarf der Erlaubnis der Stadt. In einem Einzelgrab können bis zu vier Urnen, in einem Doppelgrab bis zu acht Urnen und in einem Dreifachgrab bis zu zwölf Urnen eingesetzt werden. Dies gilt auch, wenn bereits Erdbestattungen durchgeführt worden sind.

## **§ 14 Urnengräber**

(1) Urnenerdgräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) Urnennischen sind nur auf dem städtischen Waldfriedhof für Urnenbestattungen vorhanden. An den Urnennischen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt werden. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(3) Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine gesondert ausgewiesene Urnengrabstätte auf dem städtischen Waldfriedhof (Abteilung E Nr. 2). Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Beisetzung der Urne erfolgt nicht im Beisein der Angehörigen. Die gärtnerische Pflege und die Gestaltung der Grabstätte ist ausschließlich der Stadt Füssen vorbehalten. Für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte hat der Bestattungspflichtige nach § 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) eine besondere Zustimmungserklärung für die Stadt zu unterschreiben. Diese Zustimmung kann nur innerhalb von vier Wochen widerrufen werden.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften über Wahlgräber (§ 12 Abs. 2 bis Absatz 9) für die Urnenerdgräber und für die Urnennischen entsprechend. Wird von der Stadt Füssen entsprechend § 12 Abs. 9 über das Urnenerdgrab oder über die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 15 Besondere Vorschriften für Urnenerdgräber und Urnennischen**

(1) Folgende besondere Vorschriften gelten für den städtischen Waldfriedhof:

1. Es werden Urnenerdgräber vorne am Weg liegend (Urnengruft) und zurückliegend, in den Abteilungen Nr. 1 bis Nr. 60 eingerichtet. In einem Urnenerdgrab können bis zu vier Urnenbehälter beigesetzt werden. Die Urnengrufte bei den Urnenerdgräber vorne am Weg hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten nach Genehmigung durch die Stadt herzustellen. Die Länge des Urnenplatzes ist 0,80 m und die Breite beträgt 0,60 m. Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante der Urne beträgt wenigstens 0,40 m. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) und zur nächsten Grabreihe 0,50 m nicht unterschreiten. Eine Tieferlegung ist nicht möglich.
2. In den verschiedenen Urnenwänden werden Urnennischen zur Verfügung gestellt. In einer Urnennische können bis zu zwei Urnenbehälter beigesetzt werden. Die Größe der einzelnen Urnennische ist durch die Bauweise der jeweiligen Urnenwand vorgegeben.

(2) Für den städtischen Friedhof Hopfen am See gelten folgende besondere Vorschriften:

Es werden Urnenerdgräber eingerichtet. In einem Urnenerdgrab können bis zu vier Urnenbehälter beigesetzt werden. Das Raster für die Anordnung der Urnengräber beträgt für die Länge 1,80 m und für die Breite 1,20 m. Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante der Urne beträgt wenigstens 0,50 m. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Eine Tieferlegung ist nicht möglich.

## **§ 16 Ruhezeiten**

Für die beiden städtischen Friedhöfe sind folgende Ruhezeiten festgelegt worden:

1. Städtischer Waldfriedhof:

- a) Für die Erdbestattungen beträgt die Ruhezeit für
  - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr 12 Jahre,
  - Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr 15 Jahre.
- b) Für die Urnenbestattung beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- c) Bei Fehl- und Totgeburten beträgt die Ruhezeit 6 Jahre.

2. Städtischer Friedhof Hopfen am See:

- a) Für die Erdbestattung beträgt die Ruhezeit für
  - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr 12 Jahre,
  - Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr 22 Jahre.
- b) Für die Urnenbestattung beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- c) Bei Fehl- und Totgeburten beträgt die Ruhezeit 6 Jahre.

## **§ 17 Verlängerung der Nutzungszeit**

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 2) kann das Nutzungsrecht auf Antrag, nach Zahlung der Grabgebühr für den Zeitraum der Verlängerung des Grabnutzungsrechts, verlängert werden, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls der Verlängerung entgegenstehen. Der Zeitraum für die Verlängerung muß mindestens fünf Jahre betragen. In begründeten Einzelfällen kann auch ein kürzerer Zeitraum für die Verlängerung genehmigt werden. Das Nutzungsrecht kann aber höchstens um die in § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 2 genannten Zeiten verlängert werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat mindestens vier Wochen vor Ablauf des Nutzungsrechts die Verlängerung schriftlich zu beantragen.

## **§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten, d.h. jedes Grab ist so zu gestalten und so an die unmittelbare Umgebung anzupassen, daß die Würde des jeweiligen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.



Firmennamen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite angebracht werden.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(3) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das Bestreuen der Gräber und Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies und ähnlichem Material ist untersagt. Vor oder an den Gräbern dürfen keine Bodenplatten verlegt oder Ruhebänke aufgestellt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Anpflanzen von baum- oder strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten über die jeweilige Grabmalhöhe hinaus ist nicht zulässig. Die Stadt kann verlangen, daß wuchernde oder behindernde Gewächse zurückgeschnitten oder entfernt werden.

(4) Für das Herrichten, Unterhalten und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten ist nur die Stadt zuständig.

(5) Grabschmuck, der das Gesamtbild der Grabanlage oder des Grabfeldes des jeweiligen Friedhofs stört, z.B. künstliche Kränze oder Blumensträuße aus Papier, Blech, Glasguß, Kunststoff oder ähnlichem Werkstoff, ist unzulässig.

(6) Für die Pflege und die gärtnerische Gestaltung für die Dauer des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte alleine verantwortlich. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung ist die Stadt, nach erfolgloser vorheriger Aufforderung des Nutzungsberechtigten, berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, die vorhandene Bepflanzung und das vorhandene Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. Die Kosten dieser Maßnahme hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## § 19

### Größe der Grabbeete, Grabhügel

Die Grabbeete/Grabhügel dürfen nur folgende Größe haben:

1. Städtischer Waldfriedhof:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) Reihengrab   | 1,50 m lang und 1,00 m breit, |
| b) Wahlgrab   |                               |
| - Einzelgrab  | 1,50 m lang und 1,00 m breit, |
| - Doppelgrab  | 1,50 m lang und 1,60 m breit, |
| - Dreifachgrab  | 1,50 m lang und 2,40 m breit, |
| - jede weitere Grabstelle verbreitert das Dreifachgrab um 1,00 m, |                               |
| c) Urnenerdgrab   | 0,80 m lang und 0,60m breit.  |

Die Höhe des Grabbeetes/Grabhügels wird für jede Grabart auf maximal 0,20 m festgelegt.

2. Städtischer Friedhof Hopfen am See:

Grabhügel für Reihen- und Wahlgräber sind nicht gestattet. Der Grabhügel für ein Urnenerdgrab darf höchstens 1,00 m lang, 0,70 m breit und 0,15 hoch sein

## § 20 Errichtung von Grabmälern/Grabeinfassungen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Grabeinfassungen sind nur steinmetzmäßig bearbeitete Kunst- und Natursteine zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in dreifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter vollständiger Angabe des Grabplatzes,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung und des Gräberplans nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

## § 21 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Die Grabmäler dürfen folgende Größe nicht überschreiten:

1. Für den städtischen Waldfriedhof gilt folgendes:

Die zulässige Höhe des jeweiligen Grabmals wird für jedes Grabfeld durch den Gräberplan festgelegt. Hier ist auch festgelegt, ob stehende oder liegende Grabmäler zulässig sind. Die Höhe des Grabmals wird von der Umgebung des Denkmals gemessen. Die Sockelhöhe darf höchstens 0,15 m betragen. Die Breite des Grabmals darf höchstens der Breite des jeweiligen Grabhügels (§ 19 Nr. 1) entsprechen. Die Breite des Grabmals für Gräber, die größer als das Dreifachgrab sind, wird auf die maximale Breite des Grabhügels des Dreifachgrabes festgelegt. Reicht die Schriftfläche auf dem vorhandenen Grabmal nicht mehr aus, kann eine zusätzliche liegende Schrifttafel mit einer maximalen Größe von 0,2 m<sup>2</sup> beantragt werden.

2. Für den städtischen Friedhof Hopfen am See gilt folgendes:

Die Größe wird für das

- |  |  |
|--|--|
| a) Reihen- bzw. Einzelgrab auf         | 1,10 m Höhe, 0,80 m Breite,            |
| b) Doppel- bzw. Dreifachgrab auf       | 1,10 m Höhe, 1,40 m Breite,            |
| c) - Urnengrab mit stehenden Stein auf | 1,00 m Höhe, 0,50 m Breite und         |
| - Urnengrab mit liegenden Stein auf    | 0,20 m Höhe, 0,45 m Breite festgelegt. |

Das Grabmal für das Urnengrab mit dem liegenden Stein darf nur eine Länge von 0,65 m haben. Holz- und Metallkreuze dürfen einschließlich Sockel 1,50 m hoch sein. Zusätzlich liegende Schrifttafeln sind nicht gestattet.

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante, einschließlich Grabmal) nicht überschreiten:

1. Im städtischen Waldfriedhof gilt für das

- a) Einzelgrab 1,70 m Länge, höchstens 1,00 m Breite, Steinbreite 0,16 m,
- b) Doppelgrab 1,70 m Länge, höchstens 1,60 m Breite, Steinbreite 0,22 m,
- c) Dreifachgrab 1,70 m Länge, höchstens 2,40 m Breite, Steinbreite 0,22 m.

Für Gräber, die größer als das Dreifachgrab sind, wird die jeweilige Breite durch die Stadt von Einzelfall zu Einzelfall entschieden. Die Steinbreiten gelten als durchschnittliche Breite bei unregelmäßigen Einfassungen. Die maximale Höhe der Einfassung beträgt 0,15 m, gemessen von der Erdoberfläche neben der Grabstätte.

2. Im städtischen Friedhof Hopfen am See gilt für das

- a) Einzelgrab 1,90 m Länge, höchstens 1,00 m Breite,
- b) Doppelgrab 1,90 m Länge, höchstens 1,70 m Breite,
- c) Dreifachgrab 1,90 m Länge, höchstens 2,50 m Breite.

Die Grabeinfassungen dürfen höchstens 0,25 m breit sein und müssen aus liegenden Platten bestehen, die in gleicher Höhe mit der Erdoberfläche zu verlegen sind.

(3) Grabeinfassungen sind nicht erlaubt für Reihengräber und Urnengräber.

## **§ 22**

### **Gestaltung der Grabmäler und der Grabeinfassungen**

(1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck der städtischen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals oder der Grabeinfassung zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

## **§ 23**

### **Standssicherheit**

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Stadt Mängel an der Standssicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 24**

### **Entfernung der Grabmäler und der Grabeinfassungen**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden. Bei jeder Bestattung hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, daß die Grabeinfassung aus Stein rechtzeitig entfernt worden ist. Er hat auch dafür zu

sorgen, daß nach der Beisetzung die Einfassung wieder wie ursprünglich genehmigt angebracht wird.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist das Grabmal, die Grabeinfassung, die sonstige bauliche Anlage, der Grabhügel und die Bepflanzungen nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Muß die Grabstätte von der Stadt abgeräumt werden, hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Er ist auf diese Folgen hinzuweisen.

## **§ 25**

### **Widmungszweck, Benutzung der städtischen Leichenhäuser**

(1) Die städtischen Leichenhäuser dienen –nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff BestV)-

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen, sowie
3. für die Aussegnungsfeierlichkeiten (Aussegnungshalle).

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 BestV).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **§ 26**

### **Benutzungszwang**

(1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das städtische Leichenhaus des Waldfriedhofs zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebiet überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus des städtischen Waldfriedhofs zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

- (3) Ausnahmen können auf Antrag gestattet werden, wenn
- a) der Tod im Haus Füssen der Kreiskliniken Ostallgäu eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

(4) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von dem von der Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt. Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Satz 1

dürfen mit Genehmigung der Stadt auch von Mitgliedern von Vereinen oder sonstigen Personen ausgeführt werden.

### **§ 27 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter.

### **§ 28 Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. Die Bestattung soll während der üblichen Beerdigungszeiten (§ 5 Abs. 3) stattfinden.

### **§ 29 Umbettungen**

(1) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsinhabers notwendig.

(3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt die Friedhöfe oder einzelne Teile betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 18 i.V.m. § 19),
5. Grabmäler, Grabeinfassungen und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 20) oder diese entgegen § 24 entfernt,
6. entgegen § 26 die Verstorbenen nicht unverzüglich in das städtische Leichenhaus des Waldfriedhofs bringen läßt,
7. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 28).

**§ 31**  
**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 32**  
**Alte Nutzungsrechte**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte bleiben im vollem Umfang erhalten. Die mit dieser Satzung reduzierten Ruhefristen bei den Urnenbestattungen reduzieren nicht das Nutzungsrecht. Jedoch kann nach Ablauf der jetzt festgelegten Ruhefrist auf das Nutzungsrecht nach § 14 Abs. 6 verzichtet werden.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden (§ 17).

**§ 33**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Füssen (Bestattungssatzung) vom 18.04.1979, die Satzung über die Benutzung des Städtischen Waldfriedhofs vom 06.02.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1993 und die Satzung über die Benutzung des Städtischen Friedhofs Hopfen am See vom 06.02.1992 außer Kraft.

Füssen, den 6. Dezember 2001

STADT FÜSSEN

Dr. Wengert  
Erster Bürgermeister